

Satzung

Der Verwaltungsrat hat am 3. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung einstimmig beschlossen:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Braunschweiger Hochschulbund e. V.“.

Zweck des Hochschulbundes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie die Studentenhilfe

Der Braunschweigische Hochschulbund übernimmt dafür die Aufgabe Freunde, ehemalige Studierende und Angehörige des Lehrkörpers der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig zu einem allseitig anregenden und die gegenseitigen Beziehungen fördernden Verband zusammenzuschließen, u.a. mit dem besonderen Ziel, die Carolo-Wilhelmina als eine Stätte der Lehre und der Forschung zu unterstützen und zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Hochschulbund ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Braunschweig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung der Universitätsinstitute und Erweiterung ihrer Wirksamkeit sowie durch Unterstützung der Lehrstühle
2. die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Wohle der Universität und der Studentenschaft dienen
3. Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten
4. laufende Veröffentlichungen und die Förderung solcher Veröffentlichungen der Technischen Universität; darin soll u.a. über die Angelegenheiten des Hochschulbundes und der Technischen Universität berichtet werden
5. regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder
6. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Art und Förderung solcher Veranstaltungen der Technischen Universität; dazu können auch besondere Kurse und Vortrags-

folgen gehören.

§ 3

Der Hochschulbund ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hochschulbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hochschulbundes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hochschulbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Hochschulbundes können natürliche Personen sowie Körperschaften oder Gesellschaften/Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, der über sie entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, kann die Antragstellerin/der Antragsteller verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über ihre/seine Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge.

Der Hochschulbund führt eine Mitgliederliste.

§ 5

Die Art der **Beiträge** und ihre jeweilige Höhe werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Dabei kann für die Höhe der Beiträge insbesondere unterschieden werden, ob die Mitglieder natürliche Personen sind oder Körperschaften bzw. Gesellschaften/Unternehmen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Verdiente Mitglieder kann der Präsident/die Präsidentin auf Beschluss des Verwaltungsrates dadurch ehren, dass er/sie ihnen die Plakette des Hochschulbundes und eine Ehrenurkunde verleiht.

Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss.

Seinen Austritt kann das Mitglied schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dieser kann nur aus wichtigem Grund ein Mitglied ausschließen. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn es gegen die Satzung oder ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder den Verein geschädigt hat. Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Verwaltungsrat mitgeteilt werden, der endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. das Präsidium
4. der Vorstand
5. bei Bestellung ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin

Den Organen können nur Mitglieder angehören. Ausgenommen ist die jeweilige Präsidentin/der jeweilige Präsident der TU Braunschweig, die/der das Amt einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten auch ohne Mitgliedschaft bekleiden kann. Auch der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin benötigt keine Mitgliedschaft.

Den Vorsitz in den Organen mit Ausnahme des Vorstandes führt die Präsidentin/der Präsident.

Wenn nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die gewählten Mitglieder der Organe nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt wurden.

§ 9

Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend, soweit nicht vom Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. In keinem der gewählten Organe dürfen die Angehörigen der Technischen Universität die Mehrheit der Stimmen besitzen.

Von den Versammlungen, Sitzungen und Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied zu unterschreiben sind.

Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Diese Bestimmung gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 10

1. Der **Mitgliederversammlung** obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das laufende Geschäftsjahr
- c) die Entgegennahme von Berichten aus dem Bereich der Technischen Universität
- d) die Wahl des Verwaltungsrates
- e) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in sonst gesetzlich zugelassener elektronischer Form.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. In welcher Form die Versammlung stattfinden soll, gibt der Präsident/die Präsidentin bei der Einladung bekannt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, per E-Mail oder in sonst gesetzlich zugelassener elektronischer Form mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin/der Präsident oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, ein Mitglied des Vorstands sowie mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats teilnehmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Vertretung, geleitet (Versammlungsleiter/-in).

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Protokollführer/die Protokollführerin wie auch die Art und Weise der Abstimmungsverfahren. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin entscheidet über die Zulassung von Gästen wie auch von Vertretern und Vertreterinnen der Medien.

5. Jedes Organ kann beschließen, dass einzelne Mitglieder für bestimmte Punkte der Tagesordnung, soweit diese Mitglieder persönlich betroffen sind, von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen sind. Etwaige Vorwürfe sind diesen Mitgliedern jedoch unverzüglich nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hat bei Wahlen kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Auf Antrag kann die Wahl der Gremienmitglieder als Blockwahl stattfinden, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt und für jedes Amt nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl steht.

§ 11

Der Verwaltungsrat vertritt die Mitglieder, soweit deren Rechte nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

Dem Verwaltungsrat gehören von Amts wegen an die Mitglieder des Präsidiums, die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen der Technischen Universität und die Vorgesetzten der Fakultäten, falls sie Mitglieder des Hochschulbundes sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von regelmäßig drei Jahren bis zu 50 weitere Personen in den Verwaltungsrat.

§ 12

Dem Verwaltungsrat obliegen die Beschlüsse über

- a) den Haushaltsplan des Vorstandes
- b) die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer/-innen
- c) die Entlastung für das Präsidium und den Vorstand

- d) den Wahlvorschlag für die Präsidentin/den Präsidenten
- e) die Wahlen
des Präsidiums
der zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie deren Vertreterinnen/Vertreter
- f) die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden aufgrund von Vorschlägen des Präsidiums
- g) sonstige Angelegenheiten des Hochschulbundes, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere Satzungsänderungen.

Die Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Verwaltungsrat angehören, an dessen Sitzungen jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder mehreren Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, höchstens jedoch sechs.

Die Mitglieder des Präsidiums werden regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine/Einer der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ist die jeweilige Präsidentin/der jeweilige Präsident der Technischen Universität Ihr/Sein Amt ist mit ihrer/seiner Präsidenschaft an der Technischen Universität Braunschweig verbunden und bedarf nur ihrer/seiner Annahme des Amtes und keiner Wahl.

Diesem/Dieser obliegt unter der Voraussetzung, dass er/sie Hochschullehrer/Hochschullehrerin ist, die ständige Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten, im anderen Falle einem Mitglied des Präsidiums, das als Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschulleitung angehört.

Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Hochschulbundes in Konsultation mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat.

Ihm obliegt ferner die Aufgabe, im Interesse der Vereinsarbeit Kontakte zu pflegen und die Arbeit des Hochschulbundes in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

Dem Präsidium obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.

Die in den §§ 103, 105, 108, 109 und 110 des Aktiengesetzes für einen Aufsichtsrat enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung des Präsidiums kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 14

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzen-

den/der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat gewählt werden.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Hochschulbundes ist nur der Vorsitzende/die Vorsitzende gemeinschaftlich mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden befugt. Diese bilden also den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Daneben kann der Vorstand **eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer** (besondere Vertreterin/besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB) bestellen. Diese/Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie/Er erhält die Vertretungsmacht in den Aufgabenkreisen Geschäftsstellenleitung, Fundraising, Durchführung von Förderprojekten, Mitgliederverwaltung sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann von seinem Amt/ihrem Amt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten. Hierbei ist die Kündigungsfrist zu berücksichtigen, die sich aus seinem Anstellungsvertrag/ihrem Anstellungsvertrag ergibt. Der Anstellungsvertrag ist mit gesonderter Erklärung zu kündigen.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer haftet für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie/er in Erfüllung ihrer/seiner Tätigkeit verursacht, nur für Vorsatz. Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er/sie bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Pflichten verursacht hat, so kann er/sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Das gilt auch, sofern er/sie für seine/ihre Tätigkeit Vergütungen erhält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums oder des Verwaltungsrates sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden

Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise durch Ressortzuständigkeit.

Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall eine vorherige Mitteilung der Beschlussgegenstände nicht erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 15

Der Vorstand ist für die Durchführung der vom Verwaltungsrat und Präsidium beschlossenen Maßnahmen und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Hochschulbundes zuständig.

Der Vorstand schlägt dem Präsidium einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung vor.

Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Aufgaben weitere Personen oder Ausschüsse be-

nennen. Diese sind im Innenverhältnis für ihre Maßnahmen verantwortlich. Der Vorstand haftet nur für die Sorgfalt bei der Bestellung.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für folgende Maßnahme:

- a) Ausschluss eines Mitgliedes und, soweit diese nicht ausdrücklich im Haushaltsplan festgelegt sind.
- b) Verfügungen, die in ihrem Wert über eine jeweils vom Präsidium festzusetzende Grenze hinausgehen.
- c) Einstellung und Entlassung von Personal.
- d) Eingehung und Kündigung von Mietverhältnissen für die Geschäftsräume des Hochschulbundes.

Der Vorstand hat dem Präsidium von Beschlüssen Kenntnis zu geben, die mit mehr als einer Gegenstimme gefasst sind, von Beschwerden aller Art und sonstigen außergewöhnlichen Vorfällen.

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder der Organe für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 16

Den Rechnungsprüferinnen/Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung. Für die Haftung gilt § 15, Abs. I, Satz 2 entsprechend.

Die Rechnungsprüfer/Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums sein.

Die Amtszeit der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 17

Die Auflösung des Hochschulbundes und die Änderung der Satzung kann vom Verwaltungsrat nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Hochschulbundes fällt das Vermögen des Hochschulbundes der "Stiftung zur Förderung der Wissenschaften an der Carolo-Wilhelmina" zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und wird dem Stiftungskapital zugeführt.